Wien, Donnerstag, den 8. Juni 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 23.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Inhalt:

Industrie und Verwaltung.[1]

Ein Beitrag zur Reform unseres Verwaltungsrechtes.

Von Dr. Rudolf Kobatsch, Secretär des Niederösterreichischen Gewerbevereines.

Die in letzter Zeit von verschiedenen Seiten so lebhaft erörterte Frage der Beziehungen der Staatsverwaltung zur Industrie hat insbesondere ein Problem ausführlicher behandelt, das des Rechtes gewerblicher Anlagen. Der Niederösterreichische Gewerbeverein, dann die Handelskammern in Prag und Pilsen haben Enquêten veranstaltet, welche reiches Thatsachen-Material über die Mißstände auf diesem Gebiete der gewerblichen Verwaltungspraxis zu Tage förderten. Die wesentlichen Ergebnisse, zu welchen man auf Grund dieses Materials gelangte, sind kurz folgende: Verbote von Betriebsanlagen und Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, sind oft sachlich nicht gerechtfertigt und beruhen auf groben Irrthümern über die technischen Verhältnisse oder auf einseitiger Zurücksetzung der industriellen Interessen gegenüber denen der Anrainer, der Fischereiberechtigten u. s. w. Die Gesuche um Betriebsanlagen werden sehr langsam erledigt; ebenso verhält es sich mit der Collaudirung der Anlagen. Es werden Fälle berichtet, wo diese Amtshandlungen oft erst nach Monaten, ja nach noch längerer Zeit vorgenommen wurden. Ueberhaupt ist durch die Entwicklung der modernen Industrie der Verwaltung in Oesterreich eine ganz neue Aufgabe entstanden, welcher der Verwaltungs-Organismus sich noch nicht angepaßt hat. Die behördlichen Organe sind zu gering an Zahl; die Baubewilligung wird getrennt von der gewerblichen Bewilligung vorgenommen, obwohl das Gewerbegesetz wie die Bauordnungen bestimmen, daß beide „thunlichst“ gleichzeitig stattfinden sollen. Die erstinstanzlichen Behörden verfügen über zu wenig Fachleute, über keine Maschinen-Ingenieure, Chemiker, Elektrotechniker; so entscheidet über chemische Anlagen noch immer das sanitätsbehördliche Organ — der Bezirksarzt. Die den Unternehmern zu stellenden Bedingungen sollten richtig gewählt werden. Es wird daher gefordert, daß diese Bedingungen (Normalien), sowie die Fristen des Verfahrens durch Gesetze und Verordnungen festgelegt werden. Die Bauordnungen enthalten zwar detaillirte Vorschriften für geschlossene Orte; bei den isolirten Bauten, insbesondere bei Industrialbauten, gelten diese Normen nicht, und hier herrscht oft große Willkür der Behörden. Ueberhaupt wird es als ein Mangel empfunden, daß die Behörden, was der Verwaltungs-Gerichtshof in mehrfachen Erkenntnissen ausgesprochen hat, bei der Genehmigung einer Anlage nach freiem Ermessen vorgehen können. Aus dem Wechsel des Personals ergibt sich auch eine sehr schwankende Spruchpraxis, da die verschiedensten Auffassungen und die verschiedensten Grade des Verständnisses vorkommen. Wenn die Bedingungen einer Anlage im Voraus bekannt wären, könnten die Industriellen auch viele Auslagen ersparen. Ferner wird oft in unwürdiger Weise von den Parteien bei der Commission gefeilscht, und man versucht, durch möglichst lebhafte Einwendungen die behördliche Entscheidung einseitig zu beeinflussen. Der Recursweg ist ein dornenvoller und langwieriger. Wenn das Beamten-Personal vermehrt und sachgemäß verwendet würde, könnten die vorgeschriebenen Fristen wohl eingehalten werden. Ueberhaupt ergibt sich die Nothwendigkeit, das ganze Verfahren zu reformiren, und seine Umständlichkeit, die Vielschreiberei, die Ungerechtigkeit der Taxen u. A. m. zu beseitigen.

Bekanntlich wurde von dem früheren Handelsminister Dr. Baernreither ein Erlaß an die Unterbehörden hinausgegeben, welcher diese Beschwerden zum großen Theile für gerechtfertigt findet und die erwähnten Mittel der Abhilfe in Aussicht stellt. Auch den Industrierath soll diese Frage beschäftigen, und der Referent, Herr Willy Ginzkey, ist bereits mit einer Fülle von Material gerüstet.

Prüft man die bisher erörterten Vorschläge, so stößt man auf solche, welche auf dem Verordnungswege durchgeführt werden können, und auf solche, welche eine Aenderung des Gesetzes nothwendig machen. Auf dem Verordnungswege ließen sich jedenfalls bestimmte Normalien ausarbeiten, welche, wenn sie von dem Consenswerber eingehalten würden, ihm ein Recht auf die Bewilligung der Anlage gewährleisten. Ebenso sollten die Behörden zur Einhaltung der Fristen verpflichtet werden. Nun glauben wir aber, daß derartige Normalien, abgesehen von der großen Schwierigkeit, hier das Richtige zu treffen und sich der so rasch entwickelnden industriellen Technik jederzeit anzupassen, keine endgiltige Lösung des Problems bedeuten. Denn welches Mittel steht der Partei, dem Industriellen, zu Gebote, wenn die Frage, ob er die Betriebsbedingungen erfüllt habe, von der Behörde anders beurtheilt wird, als von ihm selbst? Es bleibt ihm nur der Recursweg offen, und wenn auch vorgeschlagen wurde, daß die zweite und dritte Instanz ebenfalls fachtechnisch reorganisirt werden, so involvirt der Instanzenzug eine außerordentliche Verschleppung der ganzen Angelegenheit.

Wir glauben daher, daß eine radicale Abhilfe doch nur auf dem Gesetzgebungswege möglich wäre. Allerdings bieten sich auch

[1] Aus der „Neuen Freien Presse“.

hier nicht unerhebliche Schwierigkeiten. So könnte diese Frage nicht bloß im Rahmen des Reichs-Gewerbegesetzes, sondern müßte auch in den Landes-Bauordnungen und Wassergesetzen durchgeführt werden, was eine sehr umfängliche Arbeit des Gesetzgebungs-Apparates bedeutet. Trotzdem gibt es eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen, welche für das ganze Reich einheitlich getroffen werden könnten und bereits eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem gegenwärtigen Zustande darstellen.

In erster Linie müßten sogenannte Präclusivfristen normirt werden. Schon jetzt kennt die Gewerbeordnung in dem Falle, daß es sich um die Ausschreibung der Commission zur Genehmigung der Betriebsanlage handelt, eine zwei- bis vierwöchentliche Frist. Ebenso bestimmen die Bauordnungen, daß die Baucommission acht bis dreißig Tage nach dem Einlangen des Gesuches stattzufinden habe. Einzelne Bauordnungen, so die für Triest und Krakau, entbinden sogar die Behörden der Pflicht, eine solche Commission überhaupt vorzunehmen, wenn der Bauplan den Erfordernissen der Statik, Gesundheit, Feuersicherheit und Aesthetik entspricht und die Zustimmung der Anrainer und Interessenten unterschriftlich dargethan ist. Aber auch diese Fristen werden häufig nicht eingehalten, und die Partei hat derzeit kein Recht, gegenüber einer solchen Fristüberschreitung sich schadlos zu halten. Was also fehlt, ist, diesem Rechte die Sanction zu geben, und zwar sollte bestimmt werden, daß die Partei, wenn sie den Bauplan, beziehungsweise den Plan der Anlage, mit den gehörigen Belegen, mit den Unterschriften der Anrainer versehen, bei der Behörde eingereicht hat und die Local-Commission binnen einer gewissen Frist nicht stattfindet, ein Recht hat, den Bau auszuführen.

Dieser Gedanke ist kein neuer. Ein bekanntes Beispiel hiefür finden wir ja in dem Vereinsgesetze vom Jahre 1867, wo es heißt, daß ein Verein seine Thätigkeit beginnen darf, wenn ein Bescheid der Behörde vier Wochen nach der Anmeldung nicht erflossen ist. Auch hat Dr. Seidler aus Leoben in einem Vortrage über die Reform des Wasserrechtes gefordert, daß über ein eingebrachtes Concessions-Gesuch um Wasserbenützung bei jeder Instanz binnen einer gesetzlich zu bestimmenden Frist entschieden werden muß, widrigens die Concession als ertheilt anzusehen ist. Ferner haben einzelne Handelskammern in ihren Gutachten über die letzte Gewerbenovelle vom Jahre 1895 gefordert, daß, wenn die Collaudirungs-Commission nicht binnen vierzehn Tagen nach Anzeige der Fertigstellung der genehmigten Betriebsanlage stattgefunden hat, mit dem Betriebe begonnen werden könne. Das gleiche Bedürfniß nach einer Präclusivfrist stellt sich auch im Falle des Recurses heraus. Hat die Behörde die Commission rechtzeitig vorgenommen, die Genehmigung jedoch nicht ertheilt, so muß die zweite Instanz über den dagegen eingebrachten Recurs, sagen wir, binnen vier Wochen entscheiden, widrigens vorausgesetzt wird, daß diesem Recurse stattgegeben wurde.

Ich übersehe nicht, daß bei der bekannten Ueberbürdung vieler politischer Behörden durch eine solche Befristung ihr Aufsichtsrecht leicht zu Schaden kommen könne. Man darf aber nicht vergessen, daß diesem Aufsichtsrechte des Staates auf der andern Seite ein für die Volkswirtschaft und das Staatswohl mindestens ebenso wichtiges Recht der Parteien auf die möglichst rasche Entscheidung im Falle einer Betriebsanlage gegenübersteht. Ferner kommt ja dieses Aufsichtsrecht oder Genehmigungsrecht der Behörden durchaus nicht einem vollen freien Rechte der Verleihung gleich. Ueberhaupt hat sich die Praxis leider dahin entwickelt, daß für die Genehmigung der Betriebsanlage auch bei solchen Gewerben, welche zufolge der Gewerbeordnung als freie, d. h. nicht concessionspflichtige gelten, factisch ein Concessionszwang besteht. Dies ist eine Anomalie, welche dem Geiste des Gewerbegesetzes widerspricht, aber nur durch die Einführung der erwähnten Präclusivfristen wirklich beseitigt werden könnte.

Bei einer Novellirung der einschlägigen Gesetze müßten jedoch auch noch andere, nicht minder wichtige Bestimmungen normirt werden. Sowohl die Gewerbeordnung als die Bauordnungen und Wassergesetze enthalten die uniforme Bestimmung, daß bei der commissionellen Verhandlung die bau-, gewerbe- und wasserpolizeilichen Rücksichten „womöglich gleichzeitig“ vorgenommen werden sollen. Dieses Wörtchen „womöglich“ öffnet der behördlichen Willkür Thür und Thor; es muß daher analog dem einschlägigen § 18 der deutschen Gewerbeordnung eliminirt werden. Ebenso verhält es sich mit einer weiteren Norm des Gewerbegesetzes, derzufolge die Entscheidung über eine gewerbliche Anlage „mit aller Beschleunigung“ zu erfolgen hat. Auch dieser elastische Ausdruck ist unstatthaft und würde naturgemäß aus dem Gesetze beseitigt werden müssen, wenn die erwähnten Präclusivfristen eingeführt werden.

Handelt es sich bisher um die Frage, wie das Recht der Partei auf die Genehmigung von Anlagen gewährleistet werden soll, so erübrigen noch zahlreiche Fragen, welche sich auf die Sicherung dieser Parteienrechte beziehen. Hier scheint mir von principieller Wichtigkeit, die civilrechtliche Haftung auch der politischen Beamten und Organe endlich gesetzlich festzulegen. § 12, Alinea 3, des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 145, enthält die Zusage, „die civilrechtliche Haftung der Staatsdiener für Rechtsverletzungen, welche durch pflichtwidrige Verfügungen verursacht wurden, durch ein Gesetz zu normiren“. Dieses Gesetz ist bisher leider nicht zu Stande gekommen. Wohl aber wird das Interesse der Parteien hinsichtlich pflichtwidrigen Verhaltens der richterlichen Beamten durch das bekannte Syndicatsgesetz vom Jahre 1872 geregelt. In beiden Fällen handelt es sich aber um Vermögensrechte, um den Schutz oft der gleichen Interessen, vielleicht sogar bei der Haftung der politischen Beamten um größere und schwerwiegendere Interessen als bei der Haftung der Gerichtsfunctionäre. Ein Correlat zu diesem Haftpflichtgesetze würde aber auch die Einführung von Muthwillensstrafen für Einwendungen sein, welche von Anrainern und Interessenten gegen die Errichtung einer Anlage erhoben werden; zum mindesten sollte man die Erlegung einer Caution fordern, da nur auf diesem Wege eine rasche und einfache Amtshandlung ermöglicht würde.

Endlich wäre auch noch die Frage der Commissions-Gebühren der politischen Beamten zu erörtern. Wir stehen hier vor dem Ueberbleibsel einer längst entschwundenen Form der Entlohnung öffentlicher Functionäre. Die Systemisirung fixer Bezüge hat sich ja nur langsam aus den chaotischen Zuständen der Sportelwirthschaft heraus entwickelt, und erst vor kurzer Zeit wurde ein solches Ueberbleibsel, die Collegiengelder der Professoren, beseitigt. Es ist nicht abzusehen, warum diese Reminiscenz nicht auch bei den politischen Beamten beseitigt werden könnte. Allerdings bedeuten derzeit die Commissionsgelder eine nicht unwesentliche Mehreinnahme der Beamten. Wenn aber diese Bezüge pauschalirt oder in anderer Weise fixirt würden, könnte das für Amtspersonen durchaus unwürdige System der Commissions-Gebühren sehr leicht beseitigt und damit auch die Lust zum Commissioniren wesentlich eingeschränkt werden.

Ueberhaupt gilt es, die politische Verwaltung, welche nach dem Vorschlage der Prager Handelskammer in allen Instanzen fachlich gegliedert werden soll, woraus sich auch specifische Gewerbebehörden ergeben würden, aus dem Zustande des Bureaukratismus, des Klein- oder Hausbetriebes in Formen hinüberzulenken, welche dem modernen Geiste, der sich auf immer mehr und mehr Gebiete des öffentlichen Lebens erstreckt, adäquat sind.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Heimatsgemeinde ist zur Bestreitung der öffentlich beurkundeten Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachgefolgte Ehe nicht berechtigt.

Josef A. ist am 15. März 1869 als unehelicher Sohn der Anna B. geboren und durch die am 6. October 1885 abgeschlossene Ehe seiner Mutter mit Johann A. per subsequens matrimonium als Sohn der letzteren legitimirt worden. Seinem an die Gemeinde C. gestellten Begehren um Ausstellung eines Heimatscheines ist mit der Motivirung nicht willfahrt worden, daß Josef A. nicht der Sohn des Johann A., sondern eines gewissen Thomas D. sei. Die Gemeinde C. wurde von der ihr vorgesetzten Bezirkshauptmannschaft zwar beauftragt, den geforderten Heimatschein hinauszugeben, gleichzeitig jedoch angewiesen, bezüglich der von ihr aufgestellten Behauptung, Josef A. sei nicht der leibliche Sohn des Johann A. und daher durch die Ehe seiner Mutter mit Letzterem nicht legitimirt worden, den ordentlichen

Civilrechtsweg zu betreten. Diesem Auftrage entsprechend, hat die Gemeinde C. den Josef A. auf Anerkennung der Ungiltigkeit seiner Legitimirung belangt.

Das Kreisgericht hat in der Hauptsache der Klage stattgegeben, weil es auf Grund des durchgeführten Zeugenbeweises als erwiesen angenommen hat, daß Johann A. mit Anna B. vor der Geburt des Josef A. keinen geschlechtlichen Umgang gepflogen hat, sohin unmöglich der leibliche Vater des Geklagten Josef A. sein könne, daher die Grundbedingung zur nachträglichen Legitimirung der unehelichen Geburt fehle. Zur Einbringung der Klage sei die Gemeinde berechtigt, da sie ein rechtliches Interesse daran habe, sicherzustellen, ob die per subsequens matrimonium durchgeführte Legitimation rechtsgiltig sei oder nicht, weil hievon das Heimatsrecht des Belangten abhänge, welches diesem das Recht gewähre, an die Gemeinde, als die Zusammengehörigkeit mehrerer Individuen an einem bestimmten Orte, gewisse vermögensrechtliche Anforderungen zu stellen, zu deren Erfüllung dieselbe gesetzlich verpflichtet sei.

Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Denn wiewohl der Gemeinde ein gewichtiges Interesse an der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Legitimation nicht abgesprochen werden kann, so musste dennoch das Klagebegehren abgewiesen werden, weil nach § 228 C.-P.-O. die Existenz und Giltigkeit eines Rechtsverhältnisses nur als eines untheilbaren Ganzen angefochten werden kann, woraus folgt, daß eine solche Bestreitung sich auf alle hieraus entstehenden Rechte und Pflichten beziehen, also auch gegen alle Jene gerichtet sein muß, welche dieser Rechte und Pflichten theilhaftig sind. Es geht sohin nicht an, einen gerichtlichen Ausspruch zu fällen, daß dasselbe durch die Legitimation entstandene Rechtsverhältniß zwischen Josef A. und Johann A. als den Hauptinteressenten unverändert und intact bleiben soll, und daß Josef A. lediglich der Gemeinde C. gegenüber als uneheliches Kind zu gelten habe. Gerade bei den Familienrechtsverhältnissen erfordert es deren principielle Unwandelbarkeit und Unveräußerlichkeit, daß sie stets nur als ein untheilbares Ganze aufgefaßt werden können. Soll aber ein derartiges Rechtsverhältniß im Ganzen als ungiltig erkannt und sollen die Folgen davon allseits und genau durchgeführt werden, dann muß der gerichtliche Ausspruch gegenüber allen Interessenten erfolgen und muß die betreffende Klage nicht bloß gegen den legitimirten Sohn, sondern auch gegen den legitimirenden Vater gerichtet sein. Dies hat jedoch die Klagsseite unterlassen, es ist daher die gegen den Sohn allein gerichtete Klage verfehlt, da dieser allein an dem Legitimationsverhältniß nichts ändern kann und dasselbe in allen Fällen anzuerkennen verpflichtet ist.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 11. October 1898, Z. 12.063, dieses Urtheil des Oberlandesgerichtes bestätigt, und zwar aus folgenden

Gründen: Die zwei Rechtsfragen: 1. ob ein Kläger nach dem Gesetze berechtigt ist, gegen eine bestimmte Person den in der Klage behaupteten Anspruch zu stellen, und 2. welche Personen, dann ob einer von den Interessenten oder alle mitzubelangen waren, sind auseinanderzuhalten.

Für diesen Proceß ist die erste Rechtsfrage maßgebend.

Es handelt sich um den Ausspruch, ob der Geklagte der (legitimirte) Sohn der Eheleute Johann und Anna A. sei oder nicht. Es mag sein, daß von der Beantwortung dieser Frage für die klagende Gemeinde die Verbindlichkeit abhängt, dem Geklagten einen Heimatschein auszustellen und eventuell auch die aus der Heimatzuständigkeit des Geklagten sich weiter ergebenden vermögensrechtlichen Folgen hievon abhängen. Allein daraus folgt noch nicht das Recht der klagenden Gemeinde, eine Aenderung der Familienverhältnisse des Geklagten, des sogenannten „Status“ einer Person, zu bewirken, in diese Familienverhältnisse ohneweiters einzugreifen.

Ebenso könnte sich die Gemeinde auch in anderer Richtung in Familienverhältnisse einmengen wollen und beispielsweise die Giltigkeit der Ehe eines in dieser Gemeinde heimatszuständigen Mannes (aus nicht dem öffentlichen Rechte angehörigen Gründen) bestreiten, trotzdem die Abschließung der Ehe durch eine öffentliche Urkunde bewiesen ist und von keinem der Ehegatten angefochten werden will; oder beispielsweise die Hilfe des Richters anrufen, wenn der zum Widerspruche im Sinne des § 156 a. b. G.-B. berechtigte Ehemann den Widerspruch nicht erhebt und nicht erheben will, die Heimatsgemeinde jedoch in der Unterlassung des Widerspruches eine Thatsache findet, die möglicherweise für die Gemeinde mit Auslagen verbunden sein könnte.

Daß irgend eine bestimmte Person zu einer anderen Person in einem Familienverhältnisse steht, z. B. im Verhältnisse des Vaters zum Kinde, des Großvaters zum Enkel, eines Ehegatten zum andern u. s. w., dies, wenn es durch öffentliche Urkunden nachgewiesen ist, zu bestreiten, ist die Gemeinde nicht legitimirt. Die Gemeinde kann unter Umständen den Beweis dieses Familienverhältnisses verlangen, aber sie darf in dieses Familienverhältnis, dasselbe ändernd oder zerstörend, nicht eingreifen.

Es würde auch die entgegengesetzte Ansicht zu argen Verwirrungen führen. Es müßte folgerichtig jeder Interessirte (z. B. der Gläubiger) berechtigt sein, Klage zu erheben und ein Urtheil zu erwirken, daß sein Schuldner der Sohn oder der Enkel eines vermögenden verstorbenen Dritten sei, um für denselben eine Erbschaft und für sich ein Befriedigungsvermögen zu erwirken, oder das Erkenntniß anzustreben, daß eine Dritte, die Frau eines Verstorbenen, nicht dessen Ehegattin sei, um so bei einem der Erben (seinem Schuldner) eine größere Erbportion herbeizuführen u. s. w.

Es ist weiters die Verwirrung zu beachten, die unausweichlich entstehen müßte, wenn über Einmengen eines Dritten in die Familienverhältnisse der Vater in einem Processe mit seinem Gläubiger der Vaterschaft rücksichtlich des Kindes verlustig oder enthoben werden würde, im Processe mit einem anderen Gläubiger als Vater seines Kindes anerkannt bliebe, während ja doch das Familienverhältniß Dritten gegenüber eine absolute Wirkung ausübt und nur von Familienmitgliedern bestritten werden kann. Die Hinweisung auf den § 12 a. b. G.-B. ist nicht zutreffend; diese Gesetzesstelle enthält nur die allerdings zumeist eintretende Regel. Die Klagen bei der Miteigenthümerschaft, Klagen aus Correalobligationen können eine Ausnahme von jener Regel bewirken. Dasselbe ist bei den sogenannten Status-Klagen der Fall. Ist ein bestimmtes Familienverhältniß vorhanden (eventuell durch öffentliche Urkunden bewiesen), so besteht es nicht nur zwischen den Familienmitgliedern, sondern auch allen dritten Personen gegenüber.

Dasselbe ist der Fall, wenn in Folge einer Status-Klage seitens eines Mitgliedes der Familie eine Aenderung eintritt; auch diese Aenderung wirkt gegenüber allen dritten Personen und hat also die oberwähnte absolute Wirkung.

Kraft dieser Erwägungen kann der klagenden Gemeinde das Recht nicht zuerkannt werden, sich in die vorhandenen Familienverhältnisse derart einzumengen, daß hiedurch ohne oder etwa gegen den Willen einer bestimmten Person deren Familienverhältniß, deren Status eine Aenderung erleiden soll.

Die den Mitgliedern des „Allgemeinen Verbandes der Bediensteten der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft österr. Linien“ auf Grund der Statuten des Verbandes zukommenden Ansprüche (Unterstützungsbeträge) können nur nach Maßgabe des § 291 E.-O. in Execution gezogen werden.

Das Bezirksgericht hat dem A. zur Hereinbringung seiner urtheilsmäßigen Forderung die Execution mittels Pfändung der dem B. gegen den „Allgemeinen Verband der Bediensteten der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft österr. Linien“ gebührenden Unterstützungs-Abfertigungssumme per 310 fl. unter Erlassung des Zahlungsverbotes bewilligt.

Über Recurs des B. hat das Recursgericht mit Beschluß erkannt, daß die begehrte Execution nicht stattfinde, weil Recurrent durch die Statuten des obigen Verbandes vom 4. Februar 1898 erwiesen hat, daß der Anspruch auf die im § 18 dieser Statuten angeführten Vereinsbeneficien (Unterstützungsbetrag) gemäß § 40 der Statuten weder pfändbar noch civilrechtlich klagbar ist, dieser Unterstützungsbetrag daher gemäß § 291, Absatz 2, E.-O. von der Executionsführung befreit ist, insoferne er den Betrag von 500 fl. nicht übersteigt, weil der Verband sich als Sparverein seiner Mitglieder darstellt.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 17. Jänner 1898, Z. 405, über den Revisionsrecurs des betreibenden Gläubigers die angefochtene recursgerichtliche Entscheidung bestätigt, weil der

„Allgemeine Verband der Bediensteten der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft österr. Linien" nach den vorliegenden, vom Ministerium des Innern am 5. December 1897 genehmigten Statuten, wenngleich nicht als Sparverein, so doch als eine auf Gegenseitigkeit beruhende, staatlich anerkannte Veranstaltung anzusehen ist, welche im Zwecke der Unterstützung ihrer Mitglieder gegründet wurde (§§ 1, 15, 17, 21 der Statuten), dieser Zweck in der statutarischen Anordnung des § 40 gekennzeichnet wird, der in Frage stehende Anspruch daher, mag er nun als Rente oder einmalige Abfertigung bestehen, gemäß § 291, Z. 1 E.-O. dem Zwangszugriffe eines Dritten entzogen ist, nachdem derselbe die Summe von 500 fl. nicht übersteigt.

Notiz.

(Leones ad christianos!) „Christiani ad leones!" d. i. „Mit den Christen zu den Löwen!" hieß in den Verfolgungszeiten des Christenthums in den ersten Jahrhunderten der Ruf der Heiden; die Christen sollen den Löwen und wilden Thieren vorgeworfen werden zum Ergötzen der Zuschauer im Circus, wie wir in der Geschichte lesen. Heutzutage kann man mit Fug und Recht den Satz umkehren: „Leones ad christianos!" Die Löwen werden auf die Christen losgelassen, d. h. auf die ganze menschliche Gesellschaft. Oder ist es nicht so? Zu der Annahme dieses umgekehrten Satzes werden wir gezwungen, wenn wir in der „Ludwigsburger Zeitung" vom 9. März 1898 lesen: „Heute Früh 1 Uhr wurde der am 7. März aus dem hiesigen Zuchthaus, wo er wegen Diebstahls im Rückfall eine mehrjährige Strafe verbüßt hatte, entlassene Metzger Theodor K. von E. aufgegriffen. Bei seiner Durchsuchung fanden sich 24 Dietriche aller Größen (Sperrhaken zum Aufbrechen von Schlössern), ein neues Dolchmesser und 6 falsche Amtssiegel vor. Man mußte ihn, da er seine Strafe vorher abgesessen und nichts Neues verbrochen hatte, wieder loslassen auf die menschliche Gesellschaft". Man wird gezwungen, jenen alten Satz umzukehren, wenn zu entlassende Strafgefangene ihren Vorgesetzten vor der Entlassung ins Gesicht sagen: man werde noch von ihnen hören, sie werden etwas Großes leisten, auch wenn sie selber um den Kopf kürzer werden. Man muß solche Bestien in Menschengestalt loslassen auf die Mitmenschen, da ihre Strafzeit um ist und sie erst wieder hinter Riegel kommen, wenn sie ihre That ausgeführt, der Menschheit einen Schaden zugefügt haben. „Die Bestien werden auf die Menschen losgelassen" muß man klagend ausrufen, wenn gemeingefährliche Subjecte, die es keine 14 Tage in der Freiheit aushalten und immer wieder die gleiche verbrecherische That begehen, ohne ein Zeichen von Besserung aus der Strafanstalt ausscheiden. Genöthigt wird man zur Umkehr des alten Rufes, wenn freche Zuhälter und Kuppler beim Abgang aus der Strafanstalt ohne ein Zeichen von aufsteigender Scham offen erklären, daß sie wieder zum alten „schamlosen" Gewerbe, zur Kuppelei, zurückkehren, das sei der leichteste Unterhalt fürs Leben. Diese Bestien in Menschengestalt werden losgelassen auf ihrer Mitbürger und dürfen keinen Tag über ihre Strafzeit in der Strafanstalt zurückbehalten werden. Erst dann, wenn neue Thaten verübt sind und die menschliche Gesellschaft den Schaden zugefügt erhalten hat am Eigenthum oder Leben, dann, nach der verbrecherischen That, werden sie wieder inhaftirt. Man fragt sich unwillkürlich: könnten solche gefährliche Subjecte, bei denen alle Mühe zur Besserung vergeblich ist, nicht vor dem Verbrechen unschädlich gemacht werden? Muß die bürgerliche Gesellschaft zuvor geschädigt sein? Könnten die Gesetzgeber nicht dahin wirken, vor gemeingefährlichen Menschen die Gesellschaft zu schützen? Haben diese Menschen Rücksicht auf ihre Menschenrechte zu beanspruchen, die die Menschenrechte der Anderen nicht beachten? Hat nicht die ganze bürgerliche Gesellschaft auch ein Menschenrecht, gegen solche gefährliche Individuen geschützt zu werden? Man macht ja auch die gemeingefährlichen Irrsinnigen ein- für allemal unschädlich durch Einweisung in Irrenhäuser, und diese handeln unbewußt und nicht mit freiem Willen, und jene mit Absicht und bewußt gefährlichen Menschen sollten nicht auch unschädlich gemacht werden können? und die Gesellschaft sollte nicht vor ihnen geschützt werden können oder erst dann, wenn es zu spät ist, wenn der Raub oder der Mord geschehen und das Verbrechen verübt ist? Diese Betrachtung und diese Umkehrung des alten heidnischen Rufes drängen sich dem denkenden Unterthanenverstande bei der jetzigen Behandlung solch gemeingefährlicher Subjecte auf.

„Württ. Zeitschr. f. freiw. Gerichtsbarkeit u. Gem.-Verw."

Literatur.

Die amtlichen Vorschriften, betreffend die Prostitution in Wien in ihrer administrativen, sanitären und strafgerichtlichen Anwendung. Von Dr. Josef Schrank, k. k. Polizeiarzt in Wien. Verlag von Josef Šafář, 1899.

Der bekannte Verfasser des Werkes „Die Prostitution in Wien in historischer, administrativer und hygienischer Beziehung" hat es unternommen, die Vorschriften, die in Wien über die Prostitution bestehen, zusammenzustellen und an der Hand derselben zu schildern, wie das Prostitutionswesen in der Reichshauptstadt geleitet und überwacht wird.

Diese Aufsicht, die in Wien sowohl in sittenpolizeilicher als auch in sanitätspolizeilicher Beziehung von der staatlichen Polizeibehörde ausgeübt wird, erstreckt sich insbesondere auf die Evidenz, die periodische ärztliche Untersuchung und zwangsweise Spitalsbehandlung der Prostituirten, auf die Ueberwachung der geheimen Prostitution und auf die polizeiliche Bestrafung im Falle der Uebertretung der betreffenden Vorschriften.

Die einschlägigen Verordnungen und Erlässe sind in dem Buche theils wörtlich, theils im Auszuge enthalten, werden durch genaue Anführung der im Gebrauche befindlichen Ausweise, Protokolle und zahlreichen sonstigen Drucksorten ergänzt und in ihrer Anwendung durch den verbindenden Text erläutert.

Das Buch kann allen Kreisen, die sich mit der Prostitutionsfrage zu beschäftigen haben, zur Orientirung auf das Wärmste empfohlen werden, insbesondere werden aber die Localbehörden anderwärts in den vielfach mustergiltigen Einrichtungen der Reichshauptstadt werthvolle Anhaltspunkte für die Regelung der Prostitution in ihrem Wirkungskreise finden.

Dr. Adolf v. Kutschera.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Ober-Finanzrathe und Finanzdirector in Salzburg Dr. Johann Rusko den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Baurathe des Staatsbaudienstes in Galizien Josef Brauneis den Titel und Charakter eines Ober-Baurathes verliehen.

Se. Majestät haben den mit dem Titel und Charakter eines Ober-Finanzrathes bekleideten Finanzrath Franz Pánek in Zara und den Finanzrath Dr. Emil Herzog in Czernowitz zu Ober-Finanzräthen ernannt.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Dr. Ignaz R. v. Dembowski zum Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten beim Landesschulrathe für Galizien ernannt.

Se. Majestät haben dem Director des Pfand- und Leihamtes in Prag Edmund Liebisch den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Ober-Finanzrathe und Finanz-Bezirksdirector in Innsbruck Otto Grafen Sarnthein anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrathe der Forst- und Domänendirection in Görz Franz Gridl anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Ober-Rechnungsrathes verliehen.

Erledigungen.

Mehrere Lotto-Oberamts-Officialstellen in der IX. Rangsclasse bei der Lottogefällsdirection in Wien bis 11. Juni 1899. (Amtsbl. Nr. 124.)

10, eventuell mehrere Statthalterei-Concipistenstellen in der X. Rangsclasse bei der böhm. Statthalterei bis 12. Juni 1899. (Amtsbl. Nr. 124.)

3 Bezirks-Commissärsstellen in der IX., eventuell 3 Statthaltereiconcipistenstellen in der X. Rangsclasse bei der steierm. Statthalterei bis 17. Juni 1899. (Amtsbl. Nr. 124.)

2 Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse bei der politischen Verwaltung der Bukowina bis 20. Juni 1899. (Amtsbl. Nr. 122.)

6 Postconceptspraktikantenstellen mit dem Adjutum jährlicher 500 fl. bei der Post- und Telegrafendirection in Wien bis 23. Juni 1899. (Amtsbl. Nr. 122.)

1 Officialsstelle in der X. Rangsclasse und 4 Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse bei der steierm. Statthalterei bis 23. Juni 1899. (Amtsbl. Nr. 124.)

1 provisorische Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse bei der Polizeidirection in Graz bis 24. Juni 1899. (Amtsbl. Nr. 121.)

1 Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse bei der staatl. Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Graz bis 25. Juni 1899. (Amtsbl. Nr. 122.)

Z. 22.710.

Kundmachung.

Durch Beschluß des steierm. Landtages wurde für den Dienst der Rechtsschutz-Abtheilung der Landes-Findelanstalt in Graz eine Beamtenstelle der IX. Rangclasse der Landes-Beamten geschaffen, welche sofort zur Besetzung gelangt.

Mit dieser Stelle, welche vorerst provisorisch und erst nach Ablauf einer einjährigen, befriedigenden Dienstleistung definitiv verliehen wird, ist ein Gehalt von 1100 fl., eine Activitätszulage von 300 fl. und eine Subsistenzzulage von 100 fl., zusammen ein Jahresbezug von 1500 fl. sowie der Anspruch auf 2 Quinquennalzulagen à 100 fl. nach 5-, bezw. 10jähriger befriedigender Dienstleistung, verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche, in welchen die juridische Bildung, sowie die bisherige praktische Verwendung nachzuweisen sind, bis 20. Juni 1899 an den steierm. Landes-Ausschuß einzubringen.

Graz, am 29. Mai 1899.

Vom steierm. Landes-Ausschusse.

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 19 und 20 der Erkenntnisse, finanz. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.